

Beschluss (Ziffer 2, 3, 4 gegen die Stimme von DIE LINKE./Die PARTEI):

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Einsatz des KAD als städtischer Sicherheitsdienst von Gebäuden wird nicht umgesetzt.
3. Das KVR legt auf Grundlage der in der Beschlussvorlage genannten Aspekte und Rahmenbedingungen im ersten Halbjahr 2024 dem Stadtrat ein mit dem Kommunalreferat abgestimmtes Feinkonzept zur Qualitätssicherung der stadtweit eingesetzten privaten Sicherheitsdienstleister vor.
4. Das bisherige Einsatzgebiet um den Hauptbahnhof bleibt zu allen Einsatzzeiten bestehen.
5. Das Konzept zur Kontrolltätigkeit des KAD an der Isar und einzelfall- sowie situationsbezogen in städtischen Grünanlagen wird dem Stadtrat auf Grundlage der obigen Ausführungen mit dem Reformkonzept im 1. Halbjahr 2024 vorgestellt und zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Testweise wird der KAD in Abstimmung mit dem Baureferat und AKIM bereits ab Frühjahr 2024 an neuralgischen Punkten an der Isar und ggf. in relevanten Bereichen (z. B. Grillzonen) in den Grünanlagen die Einhaltung der städtischen Satzungen und Verordnungen vollziehen.

6. Die Unterstützung der Waffenkontrolleure durch den KAD soll beibehalten werden.

7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06083 von Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Simone Burger, Herrn StR Marian Offmann, Frau StR Dr. Constanze Söllner-Schaar, Herrn StR Horst Lischka vom 17.10.2019 wird nicht entsprochen. Der Antrag bleibt aufgegriffen.
8. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00385 vom 24.08.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Der Antrag Nr. 20 – 26 / A 01899 von SPD/Volt und Die Grünen - Rosa Liste vom 16.09.2021 bleibt bis zur Vorlage des Reformkonzeptes im 1. Halbjahr 2024 aufgegriffen. Einer Fristverlängerung bis zum 30.06.2024 wird zugestimmt.
10. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02957 vom 26.07.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
11. Der Antrag Nr. 20 – 26 / A 03092 von DIE LINKE./Die PARTEI vom 22.09.2022 bleibt bis zur Vorlage des Reformkonzeptes im 1. Halbjahr 2024 aufgegriffen. Einer Fristverlängerung bis zum 30.06.2024 wird zugestimmt.
12. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04087 vom 11.08.2023 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
13. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.